

Neue Vergabeverordnung in Kraft getreten

Am 10.06.2010 wurden die Änderungen der Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 30, S. 724) veröffentlicht. Damit traten die Änderungen am 11.06.2010 in Kraft.

Ab Inkrafttreten sind für neu begonnene Vergabeverfahren mit einem Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte zwingend die Vergabeordnungen VOB/A, VOF und VOL/A in der Ausgabe 2009 anzuwenden. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn eines Vergabeverfahrens ist nach der Rechtsprechung die Absendung der Veröffentlichung.

Eine Sonderregelung betrifft Vergabeverfahren, bei denen eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist und die bis zu drei Monate nach Inkrafttreten begonnen werden. Diese können nach den alten Vorschriften abgewickelt werden, wenn der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung festlegt.

Ferner hat der Bereich Straßenbau des BMVBS mit drei Allgemeinen Rundschreiben auf die Geltung der neuen VOB, VOL und VOF hingewiesen (**Anlagen 1-3**).

VOB

Für den Bereich der Bundesfernstraßen weist das Allgemeine Rundschreiben Nr. 05/2010 – **Anlage 1** - (Az.: StB 14/7133.10/013-1208419 vom 03.05.2010) darauf hin, das der Abschnitt 2 der VOB/A, Ausgabe 2009, mit dem Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) verbindlich wird. Um eine einheitliche Anwendung der gesamten VOB 2009 im Bereich der Bundesfernstraßen sicherzustellen, wird auch der Abschnitt 1 der VOB/A sowie die B- und C-Teile der VOB 2009 mit Inkrafttreten der neuen

VgV (siehe dazu Bericht auf S. 124) für verbindlich erklärt.

Für alle neuen Vergabeverfahren sind ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen VgV

- bis zu den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten für Bauaufträge der Abschnitt 1 der VOB/A 2009 anzuwenden,
- ab den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten für Bauaufträge der Abschnitt 2 der VOB/A 2009 anzuwenden,
- die VOB, Teile B und C 2009 den Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird darüber hinaus den Ländern für die in deren Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen die gesamte VOB 2009 ab dem Datum des Inkrafttretens der VgV zur Anwendung empfohlen.

VOL

Für den Bereich der Bundesfernstraßen weist das Allgemeine Rundschreiben Nr. 06/2010 – **Anlage 2** - (Az.: StB 14/7133.20/013-1208425 vom 03.05.2010) darauf hin, das der Abschnitt 2 der VOL/A, Ausgabe 2009, mit dem Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) verbindlich wird. Um eine einheitliche Anwendung der VOL/A 2009 im Bereich der Bundesfernstraßen sicherzustellen, wird auch der Abschnitt 1 der VOL/A mit Inkrafttreten der neuen VgV für verbindlich erklärt.

Ab dem Inkrafttreten der neuen VgV ist für alle neuen Vergabeverfahren für Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) entsprechend dem Anwendungsbereich nach § 1 und § 1 EG VOL/A,

- bis zu den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten der Abschnitt 1 der VOL/A 2009,
- ab den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten der Abschnitt 2 der VOB/A 2009 anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird darüber hinaus empfohlen, bei den im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Straßen entsprechend zu verfahren.

VOF

Für den Bereich der Bundesfernstraßen weist das Allgemeine Rundschreiben Nr. 07/2010 – **Anlage 3** - (Az.: StB 14/7133.25/013-1208441 vom 03.05.2010) darauf hin, das die VOF, Ausgabe 2009, mit dem Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) verbindlich wird.

Bei Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten, die vom Bund finanziert werden, wird wie folgt verfahren:

- Wenn die geforderten Leistungen im verbindlichen Teil der HOAI enthalten sind, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden, keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen und die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.
- Alle übrigen freiberuflichen Dienstleistungen sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben.

Hierzu hat eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen, wenn die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht verfügt. Ansonsten ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, bei den im Zuständigkeitsbereich der Länder liegenden Straßen mit Blick auf die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten entsprechend zu verfahren.

Anlage 1: VOB – Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2010



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Stefan Strick
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-3428
ual-stb1@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2010

Sachgebiet 16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsordnungen
(VOB, VOL, VOF)
16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
(VOB);
- VOB, Ausgabe 2009**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
1. Nr. 26/2006 vom 27.10.2006 - S 12/7133.10/013/562843 -
2. Nr. 11/2009 vom 23.07.2009 - S 12/7134.2/005-1069223 -
3. BMVBS-Rundschreiben vom 11.12.2009 - StB 14/7132.2/040-
1133022 -

Aktenzeichen: StB 14/7133.10/013-1208419

Datum: Bonn, 03.05.2010

Seite 1 von 5





I.

(1) Der „Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)“ hat die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“ in allen Teilen als VOB, Ausgabe 2009, fortgeschrieben.

(2) Die Neufassungen der Teile A und B der VOB, Ausgabe 2009, wurden im Bundesanzeiger Nr. 155a) vom 15.10.2009 und eine Bichtigung zum Teil A im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 05.03.2010 bekannt gegeben, jedoch zur Anwendung noch nicht freigegeben.

(3) Das DIN (Deutsches Institut für Normung) wird in nächster Zeit im Auftrag des DVA eine neue Gesamtausgabe der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)“ - Teile A, B und C - Ausgabe 2009, herausgeben.

(4) Die VOB, Ausgabe 2009, enthält:

- **Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen - DIN 1960 -, Ausgabe 2009“**, in wesentlich überarbeiteter Fassung.

Diese dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004) in aktueller Fassung in deutsches Recht und berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung.

Weiterhin dient die Neufassung der Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System.

Beibehalten wurde die Gliederung der VOB/A in Abschnitte, wobei die aktuelle Ausgabe nur noch zwei Abschnitte enthält. Die Abschnitte 3 und 4 mit den materiellen Vergaberegeln für die Sektorenaufraggeber sind entfallen und jetzt in der Sektorenverordnung (SektVO) zu finden.

Der Abschnitt 2 ist wie bisher in Basis- und a-Paragrafen gegliedert. Eine Angleichung an die VOL/A, die in diesem Abschnitt einheitliche EG-Paragrafen enthält, ist der nächsten Novellierung vorbehalten.





Als wesentliche Änderungen sind zu nennen:

- neue gestraffte Struktur (Abschnitt 1 statt 32 jetzt 22 Paragraphen, im Abschnitt 2 Reduzierung der Paragraphenfolge von 33 auf 23),
- Aufwandminimierung durch Wertgrenzen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben,
- Erleichterung beim Eignungsnachweis,
- Wertung bei fehlendem Preis und fehlenden Nachweisen,
- zusätzliche ex-ante und ex-post-Transparenzpflichten.

Die Änderungen im Einzelnen bitte ich den Hinweisen zur VOB/A in der VOB, Ausgabe 2009, zu entnehmen.

- **Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 -, Ausgabe 2009“, mit geringfügigen Änderungen.**

Wesentlich ist die aufgenommene Klarstellung, dass die VOB/B vom DVA ausschließlich zur Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen empfohlen (§ 310 BGB) werden. Auf Verträge mit Verbrauchern ist die VOB/B nicht ausgerichtet.

Die Änderungen im Einzelnen bitte ich den Hinweisen zur VOB/B in der VOB, Ausgabe 2009, zu entnehmen.

- **Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - DIN 18 299 bis 18 459“ - mit erheblichen Änderungen.**

Gegenüber der letzten Ausgabe (Bezug 1.) sind

- 19 ATV fachtechnisch überarbeitet (ATV DIN 18 299, 18 300, 18 305, 18 306, 18 308, 18 318, 18 319, 18 333, 18 336, 18 338, 18 339, 18 340, 18 353, 18 354, 18 364, 18 367, 18 386, 18 421, 18 451),
- 1 ATV zurückgezogen (ATV DIN 18 310),
- alle übrigen ATV redaktionell überarbeitet worden.

Alle ATV haben den Ausgabestand April 2010 erhalten.
Insgesamt enthält der Teil C damit 62 ATV.

Näheres bitte ich den Hinweisen zu Teil C der VOB, Ausgabe 2009, zu entnehmen.

(5) Die VOB, Ausgabe 2009, ersetzt die VOB, Ausgabe 2006. Die VOB, Ausgabe 2009, kann von der Beuth Verlag GmbH, Berlin, sowie auch von verschiedenen anderen Fachverlagen bzw. über den Buchhandel bezogen werden.





II.

(1) Der Abschnitt 2 der VOB/A, Ausgabe 2009, wird mit dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)“ für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ (Bezug 2.) für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Bezug 3.) verbindlich.

(2) Um eine einheitliche Anwendung der VOB, Ausgabe 2009, im Bereich der Bundesfernstraßen sicherzustellen, bitte ich mit Bezug auf § 10 Abs. 1 der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltungen der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr)“ und die „Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung (VV-BHO)“ auch den Abschnitt 1 des Teils A sowie die Teile B und C der VOB, Ausgabe 2009, mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ anzuwenden.

Ich bitte, ab dem Datum des Inkrafttretens der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ wie folgt zu verfahren:

Für alle neuen Vergabeverfahren sind

- bis zu den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten für Bauaufträge der Abschnitt 1 der VOB/A, Ausgabe 2009, anzuwenden,
- ab den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten für Bauaufträge der Abschnitt 2 der VOB/A, Ausgabe 2009, anzuwenden,
- die VOB, Teile B und C, Ausgabe 2009, den Vergabeunterlagen zugrunde zu legen.

Ein neues Vergabeverfahren beginnt mit der Absendung der Vergabekanntmachung.

(3) Mit der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ wird Mitte Mai 2010 gerechnet. Ich werde hierauf mit gesondertem ARS hinweisen.

III.

(1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die gesamte VOB, Ausgabe 2009, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zur Anpassung der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ anzuwenden.





Seite 5 von 5

(2) Mein ARS Nr. 26/2006 (Bezug 1.) hebe ich mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) auf.

(3) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag
Stefan Strick



Beglaubigt:

Angestellte

Anlagen: VOB/A
VOB/B, Ausgabe 2009 (nur digital)



Anlage 2: VOL - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2010



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Stefan Strick
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-3428
ual-stb1@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2010
Sachgebiet 16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsordnungen
(VOB, VOL, VOF)
16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL);
- **Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leis-
tungen (VOL/A), Ausgabe 2009**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
1. Nr. 27/2006 vom 27.10.2006 - S 12/7133.20/013/563027 -
2. Nr. 11/2009 vom 23.07.2009 - S 12/7134.2/005-1069223 -
3. BMVBS-Rundschreiben vom 11.12.2009 - StB 14/7132.2/040-
1133022 -

Aktenzeichen: StB 14/7133.20/013-1208425

Datum: Bonn, 03.05.2010

Seite 1 von 4





I.

(1) Der „Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Leistungen (DVAL)“ hat die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A)“ fortgeschrieben.

(2) Im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 29.12.2009 und Nr. 32 vom 26.02.2010 wurde die vom DVAL erarbeitete Neufassung und Berichtigung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), Ausgabe 2009, bekannt gegeben, jedoch zur Anwendung noch nicht freigegeben.

(3) Die VOL, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), Ausgabe 2009, dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004) in aktueller Fassung in deutsches Recht und berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weiterhin dient die Neufassung der Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System.

Beibehalten wurde die Gliederung der VOL/A in Abschnitte, wobei die aktuelle Ausgabe nur noch zwei Abschnitte enthält. Die Abschnitte 3 und 4 mit den materiellen Vergaberegeln für die Sektorenaufraggeber sind entfallen und jetzt in der Sektorenverordnung (SektVO) zu finden.

Im Abschnitt 2 wurde die bisherige Struktur von Basis- und a-Paragrafen aufgegeben und durch EG-Paragrafen ersetzt.

Mit der Neufassung wurde der Regelungsumfang reduziert (Abschnitt 1 statt bisher 30 jetzt 20 Paragrafen, Abschnitt 2 statt bisher 45 jetzt 24 Paragrafen) und zusätzliche ex-ante und ex-post-Transparenzpflichten im Abschnitt 1 aufgenommen.

Weiterhin wurden Verschärfungen bei der Forderung von Eignungsnachweisen durch den AG eingeführt. Umgesetzt wurde das „dynamische elektronische Verfahren“; auf eine Umsetzung der „elektronischen Auktion“ hat der DVAL aus mittelstandspolitischen Gründen verzichtet.





Seite 3 von 4

Die Änderungen im Einzelnen bitte ich dem Anhang IV Erläuterungen zur VOL/A zu entnehmen.

(5) Die VOL/A, Ausgabe 2009, ersetzt die bisherige VOL/A, Ausgabe 2006.

II.

(1) Der Abschnitt 2 der VOL/A, Ausgabe 2009, wird mit dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)“ für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ (Bezug 2.) für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Bezug 3.) verbindlich.

(2) Um eine einheitliche Anwendung der VOL/A, Ausgabe 2009, im Bereich der Bundesfernstraßen sicherzustellen, bitte ich mit Bezug auf § 10 Abs. 1 der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr)“ und die „Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung (VV-BHO)“ auch den Abschnitt 1 der VOL/A, Ausgabe 2009, mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ anzuwenden.

(3) Ab dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ ist daher für alle neuen Vergabeverfahren für Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) entsprechend dem Anwendungsbereich nach § 1 und § 1 EG VOL/A,

- bis zu den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten der Abschnitt 1 der VOL/A, Ausgabe 2009,
- ab den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten der Abschnitt 2 der VOB/A, Ausgabe 2009,
anzuwenden.

Ein Vergabeverfahren beginnt mit der Absendung der Vergabebe-kanntmachung.

(4) Die „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ wird voraussichtlich Mitte Mai 2010 Inkrafttreten. Ich werde hierauf mit gesondertem ARS hinweisen.

III.

(1) Mein ARS Nr. 27/2006 (Bezug 1.) hebe ich mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ auf.





Seite 4 von 4

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen entsprechend zu verfahren.

(3) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag
Stefan Strick



Beglaubigt:

Esclar

Angestellte

Anlage: VOL/A, Ausgabe 2009
(nur digital)



Anlage 3: VOF - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2010



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Stefan Strick
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL. +49 (0)228 99-300-5140
FAX +49 (0)228 99-300-3428
ual-stb1@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2010

**Sachgebiet 16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsordnungen
(VOB, VOL, VOF)**
16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- VOF, Ausgabe 2009**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
1. Nr. 28/2006 vom 27.10.2006 - S 12/7133.25/013/563034 -
2. Nr. 11/2009 vom 23.07.2009 - S 12/7134.2/005-1069223 -
3. Nr. 14/2009 vom 18.08.2009 - S 12/7135.3/010-1063953 -
4. BMVBS-Rundschreiben vom 11.12.2009 - StB 14/7132.2/040-
1133022 -

Aktenzeichen: StB 14/7133.25/013-1208441

Datum: Bonn, 03.05.2010

Seite 1 von 4



I.

(1) Im Bundesanzeiger Nr. 185a vom 08.12.2009 wurde die unter Federführung des BMWi gemeinsam mit dem BMVBS sowie unter Beteiligung des Ausschusses zur Erarbeitung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erarbeitete Neufassung der „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“, Ausgabe 2009, bekannt gegeben, jedoch nicht zur Anwendung freigegeben.

(2) Die VOF, Ausgabe 2009, setzt die EU-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004) in aktueller Fassung in deutsches Recht um und berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Mit der Neufassung der VOF wurde dem Auftrag, das Vergaberecht zu vereinfachen und dessen Regelungsdichte zu entflechten, Rechnung getragen. So erfolgte insbesondere eine Anpassung der Struktur und des Vergabe-Verfahrensablaufs an die ebenfalls neu gefassten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und für Leistungen, Teil A (VOL/A).

Weiterhin sind Doppelregelungen in der Vergabeverordnung (VgV) und der VOF entfallen. Das bei freiberuflichen Dienstleistungen anzuwendende Verhandlungsverfahren wurde bezüglich Inhalt und Ablauf klarer beschrieben.

Die Neufassung der VOF unterstützt insbesondere das mit der Richtlinie 2004/18/EG verfolgte Ziel einer verstärkten Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Aufnahme neuer Grundsätze der Informationsübermittlung, insbesondere die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Kommunikationsmittel und die Verwendung fortgeschrittener elektrischer Signaturen bei der Angebotsabgabe zu wählen. Gleichwohl werden aber auch Anforderungen an die Datenintegrität und Vertraulichkeit im Teilnahmewettbewerb erhoben.

(4) Die VOF, Ausgabe 2009, ersetzt die bisherige VOF, Ausgabe 2006.





II.

(1) Die VOF, Ausgabe 2009, wird mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)“ für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des „Gesetzes gegen Wettwerbsbeschränkungen (GWB)“ (Bezug 2.) für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Bezug 4.) verbindlich.

(2) Die „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ wird voraussichtlich Mitte Mai 2010 Inkrafttreten. Ich werde hierauf mit gesonderten ARS hinweisen.

(3) Bei Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten, die vom Bund finanziert werden, bitte ich wie folgt zu verfahren:

- a) Wenn die geforderten Leistungen im verbindlichen Teil der „Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)“ (Bezug 3.) enthalten sind, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden, keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen und die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.
- b) Alle übrigen freiberuflichen Dienstleistungen sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen, wenn die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht verfügt. Ansonsten ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

III.

(1) Mein ARS Nr. 28/2006 (Bezug 1.) hebe ich mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ auf.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten entsprechend zu verfahren.





Seite 4 von 4

(3) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungserlasses.

Im Auftrag
Stefan Strick



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: VOF, Ausgabe 2009 (nur digital)

